

ASBEST AUF BAUSTELLEN

Praxisleitfaden für Bau-
und Ausbauunternehmen

APRIL 2025

Herausgeber

Bundesvereinigung Bauwirtschaft (GbR)
Das Deutsche Bau- und Ausbau-Handwerk
Kronenstr. 55 – 58
10117 Berlin
030 20314-0
info@bv-bauwirtschaft.de
www.bv-bauwirtschaft.de

Verfasser

Rechtsanwalt Holger Seit, Chemnitz,
<https://umweltkanzlei-seit.de/>
unter Mitwirkung von Rechtsanwalt (Syndikusrechts-
anwalt) Christian Schostag, Hauptabteilung Recht -
Zentralverband Deutsches
Baugewerbe e. V. (www.zdb.de).

Haftungsausschlussklausel

Die Inhalte dieses Leitfadens wurden sorgfältig geprüft. Dennoch ist das Auftreten von Fehlern nicht völlig auszuschließen. Eine Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität kann daher nicht übernommen werden. Hinweise und Korrekturen senden Sie bitte an: info@bv-bauwirtschaft.de.

INHALT

EINFÜHRUNG	5
WAS IST ASBEST?	6
Wo kommt Asbest in Gebäuden vor?	6
Welche Probleme werden durch Asbest verursacht?	8
VERTRAGSANBAHNUNG	10
Erkundung potenziell asbestbelasteter baulicher und technischer Anlagen vor Vertragsschluss	10
Präventive Arbeitsschutzmaßnahmen	12
Wann ist Asbest zu vermuten?	15
VERTRAGSSCHLUSS UND AUSFÜHRUNG VON BAULEISTUNGEN	16
Asbestfreiheit ist durch Vorerkundung nachgewiesen	16
Asbest ist durch Vorerkundung nachgewiesen	18
ENTSORGUNG ASBESTHALTIGER BAUABFÄLLE	19
CHECKLISTEN	23
Vertragsanbahnung	23
Technische Erkundung (vor Baubeginn)	24
Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der geplanten Tätigkeiten mit Asbest	25
Entsorgung asbesthaltiger Bauabfälle	27



EINFÜHRUNG

Die novellierte Gefahrstoffverordnung¹ und die in vielen Bundesländern bereits eingeführte neue LAGA-Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle M 23 bringt für Bauherren, Planer, die Bauwirtschaft und baunahe Dienstleister wesentliche Änderungen im Umgang mit Asbest in Bestandsgebäuden und technischen Bauwerken, bei der Asbesterkundung des Bauwerks, der abfallrechtlichen Einstufung und der Entsorgung asbesthaltiger Abfälle. Diese wirken sich bei der Vertragsanbahnung, dem Vertragsschluss, der Ausführung von Bauleistungen und der Entsorgung der Bauabfälle aus.

Mit diesem Leitfaden möchten wir Sie dabei unterstützen, die neuen rechtlichen Anforderungen in Ihrem Betrieb in partnerschaftlicher Kommunikation mit Ihren Bauherren zu erfüllen. Er bietet Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Regelungen und zeigt praxistaugliche Lösungswege – ergänzt um Checklisten für den Baustellenalltag – auf.

¹ Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoff (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) i.d.F. vom 2. Dezember 2024, in Kraft seit 5. Dezember 2024.

WAS IST ASBEST?

Asbest wurde einst wegen seiner bautechnischen Eigenschaften geschätzt, stellt jedoch heute wegen seiner gesundheitsgefährdenden Eigenschaften ein hohes Risiko dar. Er stellt bei Sanierung, Rückbau oder Abbruch Bauherren, Planer und Bauausführende vor erhebliche Herausforderungen.

Asbest ist eine Sammelbezeichnung für eine Gruppe anorganischer, natürlich vorkommender Silikate, die in Form von Fasern und Faserbündeln auftreten. Am häufigsten wurden in Deutschland Weißasbest (Chrysotil, 83 %) und Blauasbest (Krokydolith, 3,5 %) verwendet.²

Asbesthaltige Materialien sind natürlich vorkommende mineralische Rohstoffe, Gemische und Erzeugnisse, die Asbest enthalten. Asbest sind folgende Silikate mit Faserstruktur:

1. Aktinolith, CAS-Nummer³ 77536-66-4,
2. Amosit, CAS-Nummer 12172-73-5,
3. Anthophyllit, CAS-Nummer 77536-67-5,
4. Chrysotil, CAS-Nummer 12001-29-5 und CAS-Nummer 132207-32-0,
5. Krokydolith, CAS-Nummer 12001-28-4,
6. Tremolit, CAS-Nummer 77536-68-6.⁴

Wo kommt Asbest in Gebäuden vor?

Grundsätzlich bis 31. Oktober 1993 und teilweise noch bis 1996⁵ durfte Asbest legal in Gebäuden und technischen Bauwerken verwendet werden. Seit diesem Zeitpunkt ist dessen Verwendung in Baumaterialien in Deutschland verboten. Rechtlicher Stichtag für die Asbestvermutung ist grundsätzlich der 31. Oktober 1993.⁶ In und an älteren Gebäuden und technischen Bauwerken, die vor dem Stichtag 31. Oktober 1993 errichtet wurden bzw. mit deren Errichtung vor diesem Stichtag begonnen wurden, muss daher mit dem Vorhandensein von asbesthaltigen Bauteilen gerechnet werden. Einzelne baurelevante Produkte und Anwendungen waren auch danach noch zeitlich begrenzt zulässig, z. B. Kanal- und Druckrohre für den Tiefbaubereich. Der nationale Asbestdialog schätzt, dass in etwa 25 % aller Bauwerke in Deutschland asbesthaltige Baustoffe verwendet wurden.⁷

2 LAGA M 23, Einleitung, S. 6 f.

3 Nummer im „Chemical Abstracts Service (CAS).“

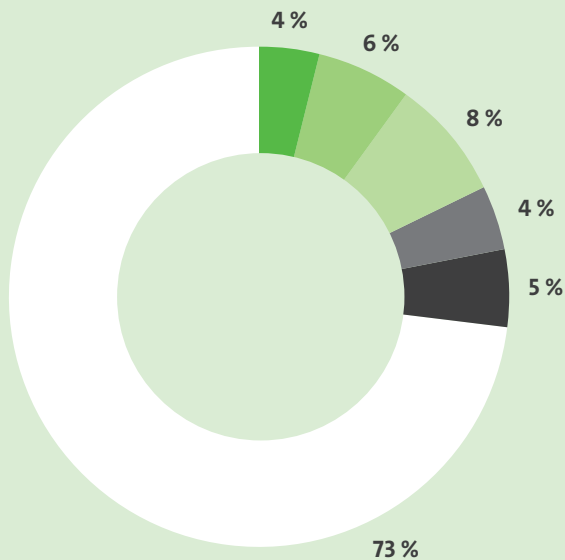
4 Art. 2 der RICHTLINIE (EU) 2023/2668 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. November 2023 zur Änderung der Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung, durch Asbest am Arbeitsplatz (EU-Asbest-Richtlinie), sowie § 2 Nr. 4a GefStoffV

5 § 5a Abs. 2 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3.8 GefStoffV. Seit dem 31. Oktober 1993 gilt ein generelles Verbot für das Inverkehrbringen und die Verwendung von Asbest, wobei für bestimmte Produkte (unter anderem Druckrohrleitungen) Übergangsfristen galten.

6 Dies regelt § 5a Abs. 2 GefStoffV für den Arbeitsschutz und Abschnitt 4.3. und 4.4 der LAGA M 23.

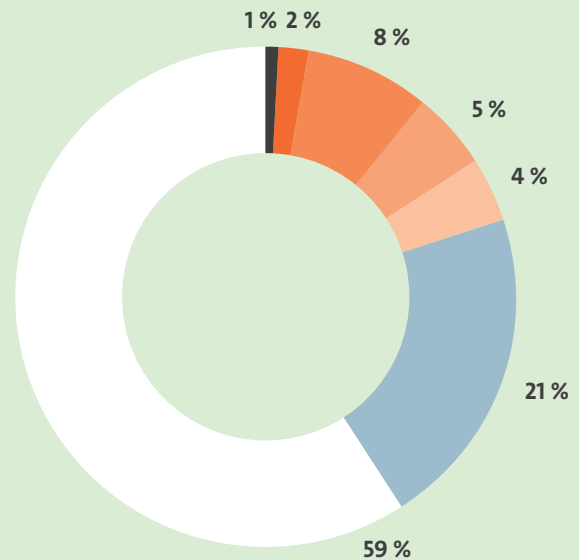
7 [Nationaler Asbestdialog - BMAS](#)

GEBIET ALTE LÄNDER



- Brems- und Kupplungsbelege
- Technische Textilien
- Fußbodenbeläge
- Bautechnische Erzeugnisse
- Sonstige Einsatzgebiete
- Asbestzement

GEBIET NEUE LÄNDER



- Sonstige Einsatzgebiete
- Asbesthaltige Massen
- Feuerhemmende Bauschutzplatten
- Filtermaterialien
- Reibebelege, Textilien
- Asbestzementrohre
- Asbestzement

Bildquelle: Leitlinie für die Asbesterkundung zur Vorbereitung von Arbeiten in und an älteren Gebäuden, Bundesumweltamt, 2020

Asbesthaltige Bodenbeläge hatten in den siebziger Jahren einen Marktanteil von etwa 20 %. Schwach gebundene Asbestprodukte dienten im Wesentlichen zu Brand-, Wärme- und Schallschutzmaßnahmen.⁸ In den letzten Jahren erhöhte sich außerdem der Verdacht, dass in ca. 25 % aller in Deutschland vor 1995 errichteten Gebäude asbesthaltige Putze, Spachtelmassen und Fliesenkleber zu finden

sein könnten. Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten fallen deshalb häufig asbesthaltige Abfälle an. Die nachfolgende Grafik zeigt die Verteilung der Asbestverwendungen auf Erzeugnisgruppen für die Verwendung von Rohasbest in den 1970er Jahren (links) in den alten Bundesländern, (rechts) in den neuen Bundesländern.

⁸ BG BAU, Branchenlösung „Asbest beim Bauen im Bestand - Handlungshilfe für Tätigkeiten an asbesthaltigen Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern“, 2021, S. 9, https://www.bgbau.de/fileadmin/Medien-Objekte/Medien/Broschuere_Flyer/Branchen%C3%B6sung_Asbest_beim_Bauen_im_Bestand.pdf

Welche Probleme werden durch Asbest verursacht?

Asbest kann eine Reihe von Problemen auf der Baustelle und für die Kreislaufwirtschaft verursachen und erhöht deutlich den vom Bau- oder Ausbauunternehmen zu erbringenden Aufwand. Hierzu zählen:

- Eine zunehmende Exposition der Beschäftigten durch Asbest bei Arbeiten an Bauwerken, die vor dem Herstellungs- und Verwendungsverbot für Asbest im Oktober des Jahres 1993 errichtet wurden.⁹
- Bezogen auf mögliche Asbestvorkommen muss der Bauherr über das Baujahr bzw. den Baubeginn informieren. Eine verbindliche Asbesterkundungspflicht des Veranlassers (Bauherrn) vor der Durchführung von Tätigkeiten (Instandhaltungs-, Sanierungs-, oder Rückbauarbeiten) an baulichen oder technischen Anlagen regelt die Gefahrstoffverordnung jedoch nicht. Die am 5. Dezember 2024 in Kraft getretene novellierte Gefahrstoffverordnung sieht lediglich eine Mitwirkungs- und Informationspflicht des Veranlassers (Bauherrn) gegenüber dem Auftragnehmer über aus der Bau- und Nutzungsgeschichte ableitbare vorhandene oder vermutete Gefahrstoffe vor der Durchführung von Tätigkeiten (Instandhaltungs-, Sanierungs-, oder Rückbauarbeiten) an baulichen oder technischen Anlagen vor.¹⁰
- Den Umfang der Asbestbelastung von Bauteilen kann nur eine historische oder technische Asbestvorerkundung klären, denn neben Bauteilen wie Spritzasbest, Asbestfaserzementerzeugnissen und asbesthaltigen Bauelementen wurden in der Vergangenheit eine Vielzahl asbesthaltiger Baustoffe (z. B. Spachtelmassen, Farbanstriche und Abstandshalter für Betonbewehrungen) verwendet, deren mögliche Asbestbelastung nicht durch bloße Inaugenscheinnahme zu ermitteln ist.¹¹
- Zur Durchführung von Asbestarbeiten und Arbeiten an asbestverdächtigen Bauteilen sind besondere Qualifikationen (Grundkenntnisschulungen, Sachkundenachweise) erforderlich.¹² Der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) hat eine Liste der anerkannten Lehrgangsträger „Asbest“ nach TRGS 519 veröffentlicht.¹³
- Betriebe, die Tätigkeiten mit Asbest im Bereich eines hohen Risikos ausführen, bedürfen grundsätzlich einer Zulassung durch die zuständige Behörde.¹⁴
- Die Ausführung von Asbest-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten durch Unternehmen ist im Vorfeld bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde anzuzeigen. Informationen zum Verfahren enthält der neue Leitfaden für handwerksnahe Tätigkeiten der BG BAU „Asbest beim Bauen im Bestand“.¹⁵

9 Asbest ist die häufigste Todesursache bei Berufskrankheiten. Von 2013 bis 2023 sind laut BG BAU 3.376 Versicherte infolge einer asbestbedingten Berufserkrankung gestorben, allein im Jahr 2022 waren es 320.

10 § 5a Abs. 1 GefStoffV

11 Vgl. Leitlinie des Nationalen Asbestdialogs zur Vorbereitung von Arbeiten in und an älteren Gebäuden, Herausgeber: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, 2020.

12 Nähere Informationen zu den Sachkundelehrgängen sind in den Anlagen 3 und 4 der TRGS 519 zu finden.

13 https://lasi-info.com/fileadmin/lasi/fuer_betriebe/fachdatenbanken/Liste_Legangstr%C3%A4ger_TRGS519_Dez2023_2.pdf

14 § 11a Abs. 3 GefStoffV sowie Anhang 4 des Leitfadens für handwerksnahe Tätigkeiten der BG BAU „Asbest beim Bauen im Bestand“, Stand Februar 2025

15 vgl. S. 9 BG BAU-Leitfaden, § 11a Abs. 4 und Anhang 1 Nr. 3.5 GefStoffV. In Bayern sind zuständig die Gewerbeaufsichtsämter, in Hessen die Regierungspräsidien.

- Das Unternehmen hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die bereitgestellten Informationen auf Plausibilität zu prüfen und das Baujahr zu berücksichtigen. Sind die vorliegenden Informationen für eine Gefährdungsbeurteilung nicht ausreichend, muss das Unternehmen weitere historische und technische Erkundungen durchführen oder veranlassen, um das Vorhandensein von Asbest zu klären.
- Arbeitsschutzmaßnahmen sind aufwendig und teuer, Fachpersonal für Asbestsanierungs- und Instandhaltungsarbeiten ist nicht in erforderlichem Umfang vorhanden.
- Arbeitgeber haben für Beschäftigte, die Asbestarbeiten durchführen, ein sogenanntes Expositionsverzeichnis zu führen, in dem die Tätigkeiten sowie die Höhe und die Dauer der Exposition der Beschäftigten anzugeben sind.¹⁶
- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind zu veranlassen.¹⁷
- Der sachgerechte Ausbau asbesthaltiger Bauabfälle ist aufwändig und die Entsorgung von asbesthaltigen Bauabfällen ist teuer.¹⁸
- Asbestbelastete Bauabfälle dürfen nicht aufbereitet bzw. recycelt werden.¹⁹ Sie müssen deponiert werden.²⁰
- Asbestprodukte, die bei Abbruch- oder Sanierungsarbeiten in den Bauschutt gelangen, sind nicht (genügend) visuell erkennbar und bedürfen (aufwendiger) Nachweisverfahren.²¹
- Bei Sanierungs- und Rückbauvorhaben wird oftmals vom Bauherrn kein Schadstoffkataster erstellt. Für die Beseitigung einer baulichen Anlage (Rückbau/Abbruch) ist, sofern sie bauordnungsrechtlich angezeigt werden muss,²² in der Regel keine Vorlage eines Schadstoffkatasters gefordert.
- Als mineralische (Ersatz-) Baustoffe in Verkehr gebrachte Recyclingbaustoffe müssen asbestfrei sein.²³
- Der Unternehmer hat nach Abschluss der Tätigkeit den Arbeitsbereich zu reinigen.²⁴

16 § 10a GefStoffV und TRGS 410

17 § 14 Abs. 2 GefStoffV

18 Die Deponieannahmepreise für Asbestabfälle betragen aktuell zwischen ca. 150,- Euro und 550,- Euro je Tonne, abhängig von der Abfallart- und Menge und der Region. Hinzu kommen Rückbau-, Transport- und Beprobungskosten.

19 Betreiber von Bauschuttrecyclinganlagen haben im Rahmen der Annahmekontrolle zu gewährleisten, dass nur asbestfreie mineralische Bau- und Abbruchabfälle angeliefert werden, vgl. LAGA M 23, S. 32 sowie Abschnitt 5 dieses Leitfadens).

20 Dies trifft auf gefährliche und nicht-gefährliche asbesthaltige Abfälle zu, vgl. LAGA M 23, S. 40 ff.

21 LAGA M 23, Kapitel 4 und 5

22 vgl. § 61 Abs. 3 MBO

23 Die Verwertung von Bauabfällen sowie der Wiedereinsatz von Recycling-Baustoffen, die jeweils absichtlich zugesetzte Asbestanteile aufweisen, ist grundsätzlich nicht zulässig (LAGA M 23, S. 35 mit Verweis auf Verordnung (EG) 1907/2006, Anhang XVII, Nr. 6, Kapitel 4 und 5).

24 vgl. Leitfaden für handwerksnahe Tätigkeiten der BG BAU „Asbest beim Bauen im Bestand, Stand Februar 2025, S. 15

VERTRAGSANBAHNUNG

Erkundung potenziell asbestbelasteter baulicher und technischer Anlagen vor Vertragsschluss

Jede Baumaßnahme an älteren Bauwerken, von der kleinen Renovierung über die Modernisierung oder Grundsanierung bis hin zum Totalabbruch, stellt einen Eingriff in die Bauwerkssubstanz dar, bei dem Asbest in Baumaterialien angetroffen werden kann. Bauhandwerker können bei diesen Arbeiten unerkannten Gesundheitsgefährdungen ausgesetzt werden, Dritte können geschädigt werden. Das ausführende Unternehmen muss sicher sein können, dass dessen Mitarbeiter und Dritte durch eine Freisetzung von Asbestfasern nicht geschädigt werden können. Deshalb ist frühzeitig, d. h. mit der Sanierungs- oder Rückbauentscheidung, zu prüfen, ob eine Asbesterkundung durchgeführt werden muss.

ERKUNDUNG VOR BAULICHEN EINGRIFFEN IST ERFORDERLICH

Vor baulichen Eingriffen in Bauwerke, wie z. B. Abbruch, Sanierung oder Instandhaltung, mit deren Errichtung vor dem 31. Oktober 1993 begonnen wurde und für die kein Nachweis der Asbestfreiheit auf Grund einer bereits erfolgten Asbestsanierung vorliegt, ist eine anlassbezogene Erkundung auf den Schadstoff Asbest erforderlich.²⁵

INFORMATIONEN- UND MITWIRKUNGSPFLICHT DES BAUHERRN

Die Asbesterkundung ist jedoch nicht notwendig Bauherrenpflicht. Dieser hat jedoch eine Informations- und Mitwirkungspflicht gegenüber dem Auftragnehmer. Gemäß § 5a Abs. 1 GefStoffV hat „*derjenige, der Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen veranlasst (Veranlasser), (...) vor Beginn der Tätigkeiten dem ausführenden Unternehmen alle ihm vorliegenden Informationen zur Bau- oder Nutzungsgeschichte über vorhandene oder vermutete Gefahrstoffe schriftlich oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Der Veranlasser hat sich zur Informationsbeschaffung in zumutbarem Aufwand der ihm zugänglichen Unterlagen zu bedienen.*“ Die Pflichten greifen bereits dann, wenn Gefahrstoffe enthalten sein können, ihr Vorhandensein also noch nicht feststeht.²⁶ Dies trifft auf alle Bauwerke zu, für die nach der Regelvermutung des § 5a Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 2a GefStoffV nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei den beabsichtigten Bauarbeiten Asbestfasern freigesetzt werden können. Gemäß § 5a Abs. 2 GefStoffV „*hat der Veranlasser vor Beginn der Tätigkeiten an Objekten mit Baujahr zwischen 1993 und 1996 das Datum des Baubeginns des Objekts oder das Baujahr des Objekts, sofern das genaue Datum des Baubeginns nicht bekannt ist, an das ausführende Unternehmen schriftlich oder elektronisch zu übermitteln. Bei Objekten mit Baujahr vor 1993 oder nach 1996 reicht die Angabe des Baujahrs aus*“, damit festgestellt werden kann, ob Asbest vorliegt.

25 LAGA Merkblatt, Abschnitt 4.3 mit Verweis auf die Anforderungen des KrWG, der GefStoffV, der Baustellenverordnung (BaustellV) und der jeweiligen Landesbauordnung. Die Umsetzung wird durch die Vorgaben der VDI 6202 Bl. 3 konkretisiert.

26 BR-DS 403, S.39, Amtliche Begründung zur Änderung der GefStoffV

Eine Erkundungspflicht an Bauwerken oder Bauteilen, welche bis 1994 errichtet wurden, besteht auch für Anstrichstoffe, Kanal- und Druckrohrleitungen für den Tiefbau, ausgenommen unbeschichtete Trinkwasserrohre und Brunnenrohre für die Entwässerung von Braunkohletagebauten. Denn für diese Baustoffe gab es Übergangsfristen für die Verwendung bis 20. April 1994 bzw. 31. Dezember 1994.²⁷

GEBÄUDEBEGEHUNG UND ERKUNDUNG

Mit der Bestandsaufnahme sollen vor Beginn der baulichen Maßnahme auch nicht visuell asbestverdächtige Baustoffe erkannt werden (Putze, Fliesenkleber, Fugen- und Spachtelmassen). Die VDI 6202 Bl. 3²⁸ enthält konkrete Handlungshinweise zu Planung und Durchführung der technischen Erkundung, wobei der Mindestuntersuchungsumfang abhängig von den beprobten Baustoffen und Bauteilen ist. Die Asbesterkundung erfolgt gestuft. Anhand einer Bestandsaufnahme vor Beginn der baulichen Maßnahme sollen neben den visuell leicht erkennbaren typischen Asbestprodukten (z. B. Asbestzementbauteile, Asbestschnüre, Asbestgewebe) insbesondere diejenigen Baustoffe erkannt werden, die nicht bereits visuell als asbestverdächtig einzustufen sind (z. B. Putze, Fliesenkleber, Fugen- und Spachtelmassen).

Technischer Standard für die Erkundung ist die VDI 6202 Bl. 3.²⁹ Diese Norm enthält konkrete Handlungshinweise zur Planung und Durchführung der technischen Erkundung schadstoffbelasteter baulicher und technischer Anlagen. Sie enthält ebenfalls einen jeweils empfohlenen Standarduntersuchungsumfang, der abhängig von den beprobten Baustoffen und Bauteilen ist.

PROBENAHME UND ANALYSE:

- Entnahme von Materialproben durch ein sachkundiges Ingenieurbüro gemäß den Vorgaben der LAGA PN 98.
- Analyse der Proben durch ein akkreditiertes Labor, das die Methoden der VDI 3876 oder das IFA-Verfahren 7487³⁰ anwendet, um den Asbestgehalt zu bestimmen.

DOKUMENTATION DER VORUNTERSUCHUNG:

- Erfassung aller Probenahmestellen, Ergebnisse der Asbestanalysen und Schlussfolgerungen in einem Erkundungsbericht, der den Behörden und beteiligten Parteien vorgelegt wird.
- Informationspflicht des Bauherrn (Veranlassers) gegenüber dem Bau- oder Abbruchunternehmen über die Erkundungsergebnisse.

27 § 5a Abs. 2 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3.8 GefStoffV.

28 VDI 6203 Bl. 3 „Schadstoffbelastete bauliche und technische Anlagen - Asbest - Erkundung und Bewertung“, Stand September 2021

29 vgl. LAGA M 23, Abschnitt 4

30 Institut für Arbeitsschutz der deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung: „Verfahren zur analytischen Bestimmung geringer Massengehalte von Asbestfasern in Pulvern, Pudern und Stäuben mit REM/EDX“

Präventive Arbeitsschutzmaßnahmen

Eines der Ziele der Gefahrstoffverordnung ist die Regelung von Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, wozu auch Asbest zählt (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 GefStoffV). Eine Anpassung dieser Maßnahmen war erforderlich, weil viele Materialien, die bislang als unbedenklich galten – wie Putze, Spachtelmassen und Fliesenkleber – Asbest enthalten können. Dadurch waren zahlreiche Arbeiten in der Vergangenheit rechtlich unsicher oder nicht mehr zulässig. Mit der novellierten Gefahrstoffverordnung sollen die arbeitsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen sicherer und besser werden. Ein zentrales Element der Novelle ist das verbindliche risikobasierte Maßnahmenkonzept („Ampel-Modell“), das Tätigkeiten mit Asbest in drei Kategorien einteilt:

- **hohes Risiko** (Faserbelastung > 100.000 Fasern/m³),
- **mittleres Risiko** (Faserbelastung < 100.000 Fasern/m³),
- **geringes Risiko** (Faserbelastung < 10.000 Fasern/m³).

Dieses Modell ermöglicht eine praxisgerechte Bewertung von Arbeiten mit Asbest und hilft Unternehmen, die erforderlichen Schutzmaßnahmen gezielt und effizient umzusetzen.

Um zu ermitteln, ob und gegebenenfalls welche Arbeitsschutzmaßnahmen im Rahmen dieses risikobasierten Maßnahmenkonzepts ergriffen werden müssen, ist zunächst das Baujahr des Bauwerks entscheidend. Das Baujahr, beziehungsweise das Datum des Baubeginns ist vom Unternehmen in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Ist die Sachlage nicht klar, muss das Bauunternehmen in der Konsequenz eine technische Erkundung

in den Gebäuden durchführen lassen, um das Vorhandensein von Asbest zu klären. Entstehende Kosten gelten als besondere Leistung. Für Arbeitsschutzmaßnahmen stehen Arbeitschutzprämien der BG BAU zur Verfügung.³¹

Im Rahmen seiner Informations- und Mitwirkungspflicht hat der Veranlasser von Bauarbeiten (Bauherr) dem beauftragten Unternehmen künftig alle ihm vorliegenden Informationen, im Wesentlichen die Angabe zum Baujahr bzw. Baubeginn des Gebäudes, oder zur Schadstoffbelastung vor Aufnahme der Bautätigkeiten/Ausführung der Bauleistungen zur Verfügung zu stellen.³²

Dies ist zwingend notwendig, denn das ausführende Bau- oder Abbruchunternehmen benötigt diese, um seine arbeitsschutzrechtlichen Pflichten zu erfüllen.

ANFORDERUNGEN AN TÄTIGKEITEN MIT ASBEST

Besteht der Verdacht, dass bei der Ausführung der Bau- oder Abbruchleistungen Tätigkeiten an Bauteilen mit Asbest auszuführen sind, weil mit der Errichtung des Bauwerks vor dem 31. Oktober 1993 begonnen wurde und keine Asbesterkundung durchgeführt wurde (Regelvermutung), ist dies durch das ausführende Unternehmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG

Die Gefährdung von Personen (Beschäftigten oder Dritten) muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber/das Bauunternehmen sicher ausgeschlossen werden können. Deshalb hat der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die ihm durch den Veranlasser zur Verfügung gestellten Informationen bzw. Asbesterkundungsergeb-

31 https://www.bgbau.de/service/angebote/arbeitsschutzpraemien?mtm_campaign=Suche-Praemienfoerderung&mtm_kwd=bg%20arbeitsschutz&mtm_source=Google&mtm_medium=CPC&mtm_content=Text&gad_source=1&gclid=Cj0KCQjwna6_BhCbARIsALId2Z29xtAifUjMN-B_hPe-BIaU84aT8ENJMezPzMP0wKG7yEvEM6O9oPoaAqv6EALw_wcB

32 § 5a Abs. 1 GefStoffV

nisse dahingehend zu prüfen, ob Asbest bei den vertragsgegenständlichen Tätigkeiten an den baulichen oder technischen Anlagen freigesetzt wird und zu einer Gesundheitsgefährdung seiner Beschäftigten führen kann.³³

Reichen die vom Veranlasser zur Verfügung gestellten Informationen für die Gefährdungsbeurteilung nicht aus, so hat der Arbeitgeber als besondere Leistung zu prüfen, ob Asbestfasern bei den Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen freigesetzt werden und zu einer Gesundheitsgefährdung der Beschäftigten führen können.³⁴ Erfordert die Durchführung dieser Prüfung Kenntnisse, über die der Arbeitgeber nicht verfügt, hat er sich dabei externen Sachverständigen zu bedienen. Dies gilt insbesondere dann, wenn für eine sachgerechte Prüfung eine technische Erkundung erforderlich wird.³⁵

Hat der Bauherr trotz bestehender Asbestvermutung, etwa weil mit der Errichtung des Bauwerks vor 1993 begonnen wurde, keine Asbesterkundung durchgeführt, müssen unter Umständen mehrere involvierte Unternehmer für ihre Tätigkeit an einem Bauteil oder am gesamten Bauwerk eine Beprobung durchführen, auch wenn es sich um dieselbe Baumaßnahme handelt. Hier empfiehlt sich ein Hinweis des Auftragnehmers an den Bauherren, dass es sinnvoller und kostengünstiger sein kann, wenn dieser die Asbesterkundung des Bauwerks selbst beauftragt.

Ist für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und die daraus resultierende Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen eine technische Erkundung erforderlich, um festzustellen, ob Gefahrstoffe bei den Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen freige-

setzt werden und eine Gesundheitsgefährdung der Beschäftigten darstellen können, ist diese eine Voraussetzung für die Durchführung der Tätigkeiten.³⁶

UMFANG DER GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG³⁷

Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf Asbest vor Aufnahme der Tätigkeit³⁸:

1. die ihm vom Bauherrn zur Verfügung gestellten Informationen zur Asbesterkundung auf Plausibilität zu prüfen und zu berücksichtigen,
2. den 31. Oktober 1993 als Stichtag für die Regelvermutung des Vorhandenseins von Asbest im Bauwerk vor diesem Zeitpunkt zu berücksichtigen,
3. festzustellen, ob die auszuführenden Tätigkeiten zulässig sind,³⁹
4. festzustellen, ob die Tätigkeiten zu einer Freisetzung von Asbestfasern führen können,
5. zu ermitteln, ob unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen Tätigkeiten im Bereich niedrigen, mittleren oder hohen Risikos ausgeübt werden sollen, und
6. einen Arbeitsplan nach Anhang I Nummer 3.2 GefStoffV zu erstellen.

33 § 6 Abs. 2a GefStoffV

34 vgl. § 6 Abs. 2b S. 1 GefStoffV

35 § 6 Abs. 2b GefStoffV

36 § 6 Abs. 2c GefStoffV

37 Umfangreiche Hilfestellungen, Betriebsanweisungen und Handlungsanleitungen zum Umgang mit Asbest als Gefahrstoff und für die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen gibt es im Internetangebot der BG BAU unter den Stichworten GISBAU und WINGIS unter www.bgbau.de.

38 § 11 a GefStoffV

39 Verboten sind gemäß § 11 Abs. 1 GefStoffV u.a. grds. Tätigkeiten an asbesthaltigen Materialien in oder an baulichen oder technischen Anlagen und die weitere Verwendung asbesthaltiger Materialien, denen Asbest absichtlich zugesetzt wurde und die bei Tätigkeiten anfallen, zu anderen Zwecken als der Abfallbehandlung oder Abfallentsorgung.

PRAXISTIPPS

- **Ihr Bauherr stellt Ihnen keine Informationen zur Asbestfreiheit zur Verfügung?**
Führen Sie ein erstes Kundengespräch zur Klärung der Aufgabenstellung (vorhandene Informationen zu Baujahr, Bauweise und ggf. enthaltenen Schadstoffen wie Asbest). Weisen Sie den Bauherren darauf hin, dass gemäß § 5a GefStoffV eine kostenpflichtige Asbesterkundung durchzuführen ist.
- **Vom Bauherrn wurde trotz Baujahr vor 1993 (Regelvermutung siehe Abschnitt C.) keine Asbestvorerkundung durchgeführt?**
Entscheiden Sie, ob Sie dem Bauherrn die Erkundung und den Rückbau der asbesthaltigen Bauteile anbieten wollen. Beachten Sie, dass bei der Auswahl des Schadstoffgutachters dessen Qualifikation nachgewiesen sein sollte.⁴⁰ Beachten Sie, dass für Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten die Sachkunde gemäß TRGS 519 (Lehrgang gemäß Anlage 3 der TRGS 519) nachzuweisen ist.
- **Reichen Ihnen die vom Bauherrn zur Verfügung gestellten Informationen aus, um auszuschließen, dass Asbestfasern bei der Baumaßnahme freigesetzt werden können?**
Wenn nicht, sollten Sie den Bauherrn darauf hinweisen, dass Sie aus Gründen des Arbeitsschutzes verpflichtet sind, sich externen Sachverständigen zu bedienen und gegebenenfalls eine technische Erkundung auf Kosten des Bauherrn durchführen lassen müssen, bevor Sie ein Angebot abgeben können.
- **Bei der Erkundung wurde Asbest in einem oder mehreren Bauteilen festgestellt?**
Entscheiden Sie, ob Sie eine Asbesterkundung und gegebenenfalls Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) anbieten wollen. Falls Sie dies nicht tun wollen, weisen Sie den Bauherrn darauf hin, dass Sie die Baumaßnahme aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen nicht durchführen dürfen, bevor durch ASI-Arbeiten die asbesthaltigen Bauteile entfernt wurden.
- **Warum müssen Arbeiten staubarm erfolgen?**
Asbesthaltige Stäube bergen eine besonders hohe Gefahr für tödliche Lungenerkrankungen. Aber auch bei einem negativen Asbestbefund werden Beschäftigte durch staubarmes Arbeiten auch vor anderen Gefahrstoffen wie Quarzstaub geschützt.
- **Sie wollen Geräte anschaffen, um Ihre Arbeitnehmer vor Staub und andere Gefahrstoffen zu schützen?**
Für Arbeitsschutzmaßnahmen stehen Arbeitsschutzprämien der BG BAU zur Verfügung.⁴¹

40 Mindestanforderungen nach VDI/GVSS 6202 Blatt 1 an die fachliche Eignung des Gutachters. Der Planer/Gutachter muss bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen außerdem die Fachkunde beispielsweise gemäß TRGS 524 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen“ nachweisen können. Für Laboranalysen sind akkreditierte Untersuchungsstellen (DIN EN ISO/IEC 17025) einzusetzen.

41 <https://www.bgbau.de/service/angebote/arbeitsschutzpraemien/praemie/schutzpakete-fuer-das-bauen-im-bestand>

Wann ist Asbest zu vermuten?

Wenn mit der Errichtung des Bauwerks, an dem Bau- oder Abbruchleistungen zu erbringen sind, vor dem 31. Oktober 1993 begonnen wurde und keine Asbesterkundung durchgeführt wurde, besteht die gesetzliche Vermutung, dass dieses asbesthaltige Bauteile enthält.

Das ausführende Unternehmen muss in diesem Fall davon ausgehen, dass Tätigkeiten an Bauteilen mit Asbest auszuführen sind.

PRAXISTIPPS

BGB-Vertrag mit Verbrauchern und VOB-Vertrag mit gewerblichen Auftraggebern

In diesem Fall sollte das Bau- oder Ausbauunternehmen für die Ausführung von Bau-, Sanierungs- oder Abbrucharbeiten an einem Gebäude bzw. Bauwerk vor Abschluss des Bauvertrags wie folgt vorgehen:

- **Worauf sollte der Bauunternehmer den Bauherrn hinweisen, wenn Asbest zu vermuten ist?**
Der Bauherr sollte auf die erforderliche Erkundung hingewiesen werden, die grundsätzlich mit Blick auf § 6 Abs. 2b GefStoffV als besondere Leistung separat zu vergüten ist, sofern der potenzielle Bau- oder Ausbauunternehmer sie vor Vertragsschluss vornimmt bzw. vornehmen lässt. Alternativ kann auch der Bauherr die erforderliche Erkundung auf seine Kosten vornehmen lassen und den Unternehmer entsprechend informieren.
- **Wann gehören Arbeiten an asbesthaltigen Bauteilen zur vertraglichen Leistung des Bauunternehmers?**
Die Arbeiten an asbesthaltigen Bauteilen gehören zur vertraglichen Leistung, wenn sie in der Leistungsbeschreibung besonders erwähnt sind. Dies grenzt die Besonderen Leistungen insbesondere zu den Nebenleistungen ab, die auch ohne Benennung zum Leistungssoll gehören und der Bauunternehmer ohne separate Vergütung zu erbringen hat. Neben der allgemeinen Vorschrift DIN 18299⁴² existiert seit September 2023 auch die spezielle DIN-Vorschrift 18448 | 2023-09 – Arbeiten an schadstoffbelasteten baulichen und technischen Anlagen. Diese Leistungen sollten daher bestenfalls bereits vor Vertragsschluss in das Leistungsverzeichnis mit aufgenommen werden. Ansonsten ist ein Bedenkenhinweis des Bauunternehmers an den Bauherrn in Anlehnung an § 4 Abs. 3 VOB/B angezeigt. Jedenfalls darf der Bauunternehmer die Arbeiten aus etwaigen Haftungsgründen nicht (weiter) ausführen, wenn die Asbestbelastung noch nicht sicher geklärt worden ist.

42 vgl. Abschnitt 0.1.21 DIN für die Art und Umfang von Schadstoffbelastungen wie z. B. Stoffe und Bauteile und Abschnitt 4.2 für Besondere Leistungen

VOB-VERTRAG MIT ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERN

In diesem Fall sollte das Bau- oder Ausbauunternehmen als Bieter für die Ausführung von Bau-, Sanierungs- oder Abbrucharbeiten an einem Gebäude oder Bauwerk vor Abschluss des Bauvertrags wie folgt vorgehen:

- Der Unternehmer sollte mit Blick auf eine Nachtragsvergütung vor Abgabe eines Angebots den öffentlichen Auftraggeber auf die erforderliche Erkundung hinweisen beziehungsweise dies rügen. Denn nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A sowie nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 EU VOB/A darf einem Bieter kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden. Der Auftraggeber hat daher das Leistungssoll zu erweitern.⁴³
- Im Übrigen wird auf die vorstehenden Anmerkungen zum VOB-Vertrag mit gewerblichen Auftraggebern verwiesen. Nach § 8a Abs. 1 S. 1 VOB/A sowie nach § 8a Abs. 1 S. 1 EU VOB/A kommt nämlich bei den Unter- wie auch Oberschwellenvergaben die VOB/B zur Anwendung.

VERTRAGSSCHLUSS UND AUSFÜHRUNG VON BAULEISTUNGEN

Art und Umfang der vertraglichen Bau- oder Abbruchleistungen richten sich danach, ob Asbest im Bauwerk beziehungsweise in dem zu bearbeitenden Bauteil erkundet, zu vermuten oder auszuschließen ist (siehe Seite 10 „[Vertragsanbahnung](#)“).

Asbestfreiheit ist durch Vorerkundung nachgewiesen

Wurde die Asbestfreiheit vor Beginn der Bau- oder Abbruchmaßnahmen vom Auftraggeber nachgewiesen, sind arbeitsschutzrechtlich und abfallrechtlich grundsätzlich keine asbestbezogenen Anforderungen zu beachten. Die Untersuchungsergebnisse, aus denen sich die Asbestfreiheit ergibt, müssen jedoch in jedem Fall nachvollziehbar dokumentiert und auch in der Gefährdungsbeurteilung festgehalten werden, um den Nachweis gegenüber Behörden und Auftragnehmern zu gewährleisten.⁴⁴

⁴³ siehe z.B. BGH, Urteil vom 11.11.1993 - VII ZR 47/93; LG Rostock, Urteil vom 12.04.2005 – 3 O 73/03

⁴⁴ Einzelheiten zur Dokumentation im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung in Anhang 2 „Hilfestellung zur Gefährdungsbeurteilung“ des Leitfadens „Asbest beim Bauen im Bestand“ der BG BAU, Stand Februar 2025, https://www.bgbau.de/fileadmin/Medien-Objekte/Medien/Broschuere_Flyer/Leitfaden_Asbest_Bauen_im_Bestand.pdf

Erkundungsmaßnahmen können die Asbestfreiheit des Bauwerks oder Bauteils jedoch nicht mit absoluter Sicherheit garantieren, bei sorgfältiger Durchführung aber Risiken mindern.

- **Wird während der Ausführung der Bauleistungen trotzdem Asbest gefunden?**

Die Gefährdungsbeurteilung ist für die Beschäftigten anzupassen und zu prüfen, ob die Tätigkeiten noch ausgeführt werden dürfen.

- **Ist der Unternehmer zur Erfüllung des BGB-Bauvertrags mit Verbrauchern trotz Asbestbelastung verpflichtet?**

Der Bauunternehmer ist beim BGB-Vertrag gemäß § 650b Abs. 1 Nr. 2 BGB grundsätzlich verpflichtet, ein Angebot über die Mehrvergütung zu erstellen. Trägt der Besteller die Verantwortung für die Planung des Bauwerks, ist der Bauunternehmer nur dann zur Erstellung eines Angebots über die Mehrvergütung verpflichtet, wenn der Besteller die für die Änderung erforderliche Planung vorgenommen und dem Unternehmer zur Verfügung gestellt hat. Ein einseitiges Anordnungsrecht zur Ausführung von Arbeiten an asbesthaltigen Bauteilen durch den Besteller der Bauleistungen besteht jedoch erst dann, wenn zuvor binnen 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Unternehmer keine Einigung sowohl über die Änderung selbst als auch über die Mehrvergütung erzielt wird. Es kann jedoch sein, dass der Bauunternehmer aufgrund seiner betrieblichen Organisation nicht in der Lage ist, die Asbestarbeiten durchzuführen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn seine Mitarbeiter nicht über die erforderlichen Qualifikationen für Asbestarbeiten verfügen. Zwar liegt seitens des Bestellers eine wirksame Anordnung vor, der Bauunternehmer kann sich jedoch dann grundsätzlich auf ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 275 Abs. 2 und 3 BGB berufen, das er gegenüber dem Besteller geltend machen muss. Der Bauunternehmer muss dann die geänderte Leistung nicht ausführen. Der Besteller kann als Reaktion darauf eine ordentliche (Teil-)Kündigung des Bauvertrages erklären, um einen anderen Unternehmer mit der geänderten Leistung zu beauftragen.

- **Kann der Unternehmer Mehrkosten im Rahmen eines BGB-Vertrages mit Verbrauchern geltend machen?**

Ja! Es handelt sich in diesem Fall regelmäßig um eine erforderliche und vom Besteller (Bauherrn) anzuordnende Änderung des Bauvertrages gemäß § 650b Abs. 1 Nr. 2 BGB, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist. Der Bauunternehmer hat nach § 650c BGB einen Anspruch auf Vergütungsanpassung.

- **Ist der Unternehmer zur Erfüllung des VOB-Vertrags mit gewerblichen Auftraggebern trotz Asbestbelastung verpflichtet?**

Der Bauunternehmer hat grundsätzlich nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, auf Verlangen des Bestellers mit auszuführen, außer wenn sein Betrieb auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist. Anders als bei § 650b Abs. 1 Nr. 2 BGB ist die Unzumutbarkeit bei § 1 Abs. 4 S. 1 VOB/B bereits Voraussetzung der wirksamen Anordnung und nicht erst bei der Frage eines Leistungsverweigerungsrechts relevant. Die Voraussetzungen der Unzumutbarkeit hat der Bauunternehmer dem Besteller anzuzeigen und im Zweifel darzulegen und zu beweisen. Entscheidend hierbei ist, ob sein Betrieb unter Beachtung der personellen und sachlichen Ausstattung dazu in der Lage ist, die nicht vereinbarte Leistung zu erbringen. Ist dies nicht der Fall, etwa weil seine Mitarbeiter nicht über die erforderlichen Qualifikationen für Asbestarbeiten verfügen, liegt keine wirksame Änderungsanordnung des Bestellers vor. Der Besteller kann dann eine ordentliche (Teil-)Kündigung des Bauvertrages erklären, um einen anderen Unternehmer mit der geänderten Leistung zu beauftragen.

- **Kann der Unternehmer Mehrkosten im Rahmen eines VOB-Vertrages mit gewerblichen Auftraggebern geltend machen?**

Ja! Es handelt sich im Rahmen eines VOB-Vertrages um Mehrkosten verursachende Zusatzleistungen gemäß § 2 Abs. 6 VOB/B, denn die Bauumstände haben sich geändert und die Berücksichtigung von weiteren Arbeitsschutz- und Entsorgungsmaßnahmen sind für die Erreichung des ursprünglich vereinbarten Leistungsziels erforderlich. Diese Mehrkosten müssen vom Auftragnehmer beim Auftraggeber vor Ausführung der Leistung angekündigt werden, vgl. § 2 Abs. 6 VOB/B.

Asbest ist durch Vorerkundung nachgewiesen

Wurde Asbest nachgewiesen, sind meist weitere umfangreiche Planungsleistungen erforderlich. Dazu gehören:

- Planung der Separations- und Abbruchtechniken,
- Planung von Maßnahmen zur Arbeits- oder Nutzungssicherheit und
- Festlegung der Entsorgungswege.

Der Bauunternehmer hat nun zu entscheiden, ob er einen Vorschlag für ein Sanierungs-/Rückbaukonzept erstellen und dem Bauherrn anbieten will.

ENTSORGUNG ASBESTHALTIGER BAUABFÄLLE

Asbesthaltiger Abfall

Asbesthaltige Abfälle sind zur Entsorgung anfallende Materialien, Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest enthalten oder denen Asbestfasern anhaften (asbestkontaminierte Abfälle). Sie werden unterschieden in:

- fest gebundene asbesthaltige Abfälle, die bei Zementbindung in der Regel eine Rohdichte von mehr als 1.400 kg/m³ haben.
- schwach gebundene asbesthaltige Abfälle, die in der Regel eine Rohdichte unter 1.000 kg/m³ haben.
- sonstige Asbestprodukte. Das sind solche Materialien, die nicht eindeutig als schwach oder fest gebunden definiert sind. Bei diesen ist das Freisetzungspotenzial vergleichend zu bewerten.⁴⁵

Abgrenzung asbestfreier und asbesthaltiger Bau- und Abbruchabfälle

Je nach Asbestgehalt im Bauabfall ist zu unterscheiden zwischen asbestfreien, geringfügig asbesthaltigen und asbesthaltigen Abfällen.⁴⁶

BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE MIT GERINGEN ASBESTGEHALTEN

Bau- und Abbruchabfälle mit geringen Asbestgehalten sind mineralische Abfälle mit weniger als 0,1 M.-% Asbest, die bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten in geordneten Maßnahmen anfallen und schwer selektierbare, asbesthaltige Baustoffe enthalten, deren Abtrennung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Dieses trifft nicht zu für separierbare asbesthaltige Baustoffe, insbesondere Faserzementplatten, deren vorherige Abtrennung grundsätzlich technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

BODENMATERIAL MIT GERINGEN ASBESTGEHALTEN

Bodenaushub mit geringen Asbestgehalten ist Aushub, der in Folge einer zurückliegenden, ungeordneten Abbruch- oder Sanierungsmaßnahme angefallen ist, keine offensichtlichen Asbestbestandteile enthält und nachweislich einen Asbestgehalt von 0,1 M.-% nicht überschreitet. Die Bestimmung von Asbest und die Grenzwerte richten sich grundsätzlich nach LAGA M 23.

⁴⁵ vgl. Begriffsdefinition Asbest in LAGA M 23

⁴⁶ LAGA M23, Begriffsdefinitionen in Abschnitt 2



ASBESTFREIE BAUABFÄLLE AUFGRUND PLAUSIBILITÄT

Bauabfälle aus einem Bauwerk,

- mit dessen Errichtung nach dem 31.10.1993 begonnen wurde oder
- aus nachweislich asbestsanierten Bauwerken oder
- aus Bauwerken, für die eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder Bestätigung einer qualifizierten Person im Sinne der VDI 6202 Bl. 20 (Ausgabe 2017) über die Asbestfreiheit vorliegt

sind grundsätzlich als asbestfrei einzustufen.

ASBESTFREIE BAUABFÄLLE AUFGRUND UNTERSUCHUNGEN

Asbestfreie Bauabfälle aufgrund Untersuchungen an Haufwerken mineralischen Ursprungs, bei denen die Regelvermutung oder ein begründeter Verdacht auf Asbest besteht, können nur dann als asbestfrei eingestuft werden, wenn eine Beprobung nach den einschlägigen Vorgaben (LAGA PN 98, DIN 19698) und eine Untersuchung nach VDI 3876 stattgefunden hat und der Beurteilungswert von 0,010 M.-% unterschritten wird.

ASBESTHALTIGE BAUABFÄLLE

- Werden asbesthaltige Baustoffe bereits **visuell erkannt**, ist das Haufwerk oder das Bauteil ohne analytische Untersuchung als asbesthaltig einzustufen.
- Abfälle, die nach erfolgter Abtrennung asbesthaltiger Baustoffe im Zuge des Rückbaus **noch visuell erkennbare**, asbesthaltige Restanhaftungen (z. B. entsprechende Spachtelmassen, Klebstoffe, Putze und Farbanstriche) enthalten, sind abschließend als asbesthaltig einzustufen.

- **Keine Asbestfreiheit durch Berechnung:** Wenn in einem Bauwerk asbesthaltige Bauteile oder Baumaterialien verbaut worden sind und eine Abtrennung nicht möglich ist, könnte sich dennoch rechnerisch bezogen auf die Gesamtmasse des Abfalls ein Asbestanteil unterhalb des Beurteilungswertes ergeben. Dies führt jedoch nicht dazu, dass der resultierende Abfall als asbestfrei eingestuft werden kann, da bei unterbliebener Separierung die Ausschleusung der asbesthaltigen Baustoffe nicht sichergestellt ist. Beispiele: Betonbauteile, die als Stützen, Träger, Decken oder Wände verwendet wurden und bei denen asbesthaltige Abstandshalter oder asbesthaltige Putze oder Anstriche zum Einsatz kamen.

Gefährlicher und nicht gefährlicher asbesthaltiger Abfall

Asbest und durch Asbest geprägte Abfälle sind gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) in der Regel als gefährliche Abfälle eingestuft und den diesbezüglichen Abfallschlüsseln zuzuordnen. Bei einer Entsorgung sind unter anderem die Bestimmungen der Nachweisverordnung (NachweisV) und der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) zu beachten.

Für asbesthaltige Abfälle, die einem absolut gefährlichen Abfallschlüssel, z. B. 17 06 01* oder 17 06 05* zugeordnet werden, ist der Asbestmassegehalt nicht maßgeblich. Abfälle, von denen bekannt ist, dass sie Asbest enthalten, sind grundsätzlich als gefährliche Abfälle einzustufen. Für mögliche Ausnahmen sind Informationen bei den für Abfall zuständigen Behörden einzuholen.

Für asbesthaltige Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einem Abfallschlüssel zugeordnet werden, für den ein nicht-gefährlicher Spiegeleintrag besteht, ist das Einstufungskriterium Asbestgehalt $\geq 0,1$ M.-% maßgeblich.⁴⁷

⁴⁷ Umfangreiche Beispiele sind in Anhang 2 der LAGA M 23 aufgeführt.

Beseitigung asbesthaltiger Bauabfälle

Die Abfallentsorgung muss ordnungsgemäß und schadlos erfolgen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.⁴⁸ Gemäß dem LAGA-Merkblatt M 23 dürfen asbesthaltige Abfälle Sortier- und Behandlungsanlagen nicht zugeführt werden, auch wenn – rechnerisch – der Anteil der Fasern unter 0,1 Gew.-% liegt. Darüber hinaus gilt nach § 1 i.V.m. Abschnitt 2 ChemVerbotsV sowie nach § 18 i.V.m. Anhang IV Nr. 1 GefStoffV und nach § 11 Abs. 1 GefStoffV ein Wiederverwendungsverbot. Auch zur Herstellung von Deponieersatzbaustoffen sowie unmittelbar als Deponieersatzbaustoff dürfen Bauabfälle, die Asbest enthalten, nicht verwendet werden.⁴⁹

PRAXISTIPPS

- **Dürfen asbesthaltige Bauabfälle recycelt, verwertet oder verwendet werden?**
Nein. Das Recycling asbesthaltiger Bau- und Abbruchabfälle ist unzulässig. Eine Konzentrationsgrenze, unterhalb derer ein Recycling asbesthaltiger Abfälle zulässig ist, gibt es nicht.
- **Sind geringfügig asbesthaltige Abfälle nachweispflichtig?**
Ja. Ab $\geq 0,1$ M.-% sind asbesthaltige Abfälle gefährliche Abfälle. Aber auch geringfügig asbesthaltige Abfälle mit einem geringeren Asbestanteil, wie etwa Betonbruch mit asbesthaltigen Abstandshaltern aus Brückenbauwerken sind nachweispflichtige Abfälle und müssen auf Deponien beseitigt werden.
- **Darf asbesthaltiger RC-Baustoff in Verkehr gebracht werden?**
Hier ist zu unterscheiden. Die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung dieser Fasern sowie von Erzeugnissen und Gemischen, denen diese Fasern absichtlich zugesetzt werden, ist verboten, wenn die Fasern einem der Bestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt absichtlich zugesetzt worden sind.⁵⁰ Nur mineralische Ersatzbaustoffe und sonstige RC-Baustoffe, die natürlich vorkommende geringe Asbestanteile enthalten, sind von diesem Verbot ausgenommen, wenn sie weniger als 0,1 Massenprozent Asbest enthalten.⁵¹
- **Das Verbot für das „Inverkehrbringen“ gilt nicht für die Abfallentsorgung.**

48 § 7 Abs. 3 KrWG

49 § 14 Abs. 2 DepV

50 Asbest gehört zur Liste der beschränkten Stoffe nach Anhang XVII der REACH-Verordnung. Das Verbot gilt nicht für natürlich (geogen) enthaltene Asbestbestandteile, denn diesen wurde das Asbest nicht „absichtlich zugesetzt“, sondern ist „natürlich vorhanden“ (Drucksache 19/14464 vom 05.11.2019 – Antwort der Bundesregierung). Vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der ChemVerbotsV.

51 LAGA M 23, Abschnitt 6.3.2.

Dokumentation der Asbestfreiheit in der Entsorgung

Soll mineralischer Bauabfall (Abfälle aus Beton, Ziegel, Keramik, u. U. auch Bodenmaterial aus kritischen Standorten) recycelt werden, so ist seit der Einführung der neuen LAGA M 23 und dem Inkrafttreten der novellierten Gewerbeabfallverordnung am 5. Dezember 2025 dem Aufbereitungsanlagenbetreiber die Asbestfreiheit nachzuweisen. Anhang 6 der LAGA M 23 enthält eine Musterdokumentation zum Nachweis der Asbestfreiheit.

PRAXISTIPPS

■ Was geschieht mit diesen Abfällen?

Ohne dokumentierte Bescheinigung der Asbestfreiheit wird der Abfall vom Aufbereiter zurückgewiesen. Das Material muss dann entweder deponiert oder im Rahmen von Haufwerksuntersuchungen auf einem genehmigten Abfallzwischenlager die Asbestfreiheit durch analytische Untersuchungen nachgewiesen werden.

■ Wie ist asbesthaltiger Abfall an der Baustelle aufzunehmen?⁵²

Es dürfen keine Asbestfasern freigesetzt werden. Asbesthaltige Abfälle sind auf der Baustelle so zu sammeln, dass ihr Umfüllen vermieden wird. Müssen sie zwischengelagert werden, sind sie feucht zu halten oder müssen mit geeigneten Materialien abgedeckt oder in geeigneten Behältern sicher aufbewahrt werden. Die Abfälle dürfen beim Be- und Entladen weder geworfen noch geschüttelt werden. Das Zerkleinern oder Schreddern ist nicht gestattet (ausgenommen Rohre). Spritzasbest oder Stäube aus Filteranlagen müssen möglichst auf der Baustelle (Anfallsort der Abfälle) mit einem Bindemittel verfestigt und danach staubdicht verpackt werden.

■ Was sind geeignete Sammelbehälter für asbesthaltige Bauabfälle?

Geeignete Sammelbehälter für stückige, gewebte oder plattenförmige Abfälle sind z. B.

- gut verschließbare Kunststoffsäcke (Big-Bags oder Platten-Big-Bags) zur Aufnahme von Platten oder groben Abfällen,
- reißfeste PE-Kunststoffolie, überlappt, verklebt zum Verpacken von Plattenstapeln (Dicke 0,4 mm oder 2 x 0,2 mm),
- reißfeste PE-Kunststoffsäcke zur Aufnahme von kleinen Bruchstücken, Befestigungsmittel, Schutzbekleidung, Atemschutzfilter, kontaminiertem Material u. ä.

■ Wie sind asbesthaltige Bauabfälle zu transportieren?

Die Beförderung von gefährlichen Abfällen ist grundsätzlich erlaubnispflichtig.⁵³ Beförderer ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Abfälle befördert.⁵⁴ Die Erlaubnispflicht gilt für das gewerbsmäßige (durch Entsorger) oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen (durch Bauunternehmen) durchgeführte Befördern von gefährlichen Abfällen.⁵⁵ Der Abfallbeförderer muss die Angaben aus dem jeweiligen Begleit- und Übernahmeschein während des Transports mitführen und bereithalten. Außerdem muss die Entsorgung wie bei allen gefährlichen Abfällen im Rahmen des elektronischen Entsorgungsnachweisverfahrens erfolgen.

52 Quelle: BG Bau Broschüre „Asbest“, 04/2015, S. 36 ff. 21

53 § 54 Abs. 1 S. 1 KrWG

54 § 3 Abs. 11 KrWG

55 Versteyl/Mann/Schomerus/Schomerus, 4. Aufl. 2019, KrWG § 54 Rn. 10

CHECKLISTE A

Vertragsanbahnung



ERSTGESPRÄCH MIT DEM BAUHERRN:

- Der Bauherr hat alle ihm vorliegenden Informationen – **vor allem zu Baujahr und Bauweise** – zur Verfügung gestellt



SCHRIFTLICHE ANFRAGE ZUR ASBESTFREIHEIT:

- Informationen zu vorhandenen oder vermuteten Gefahrstoffen (inkl. Asbest) sind schriftlich oder elektronisch übermittelt.
- Der Bauherr wurde aufgefordert, das Baujahr und weitere Informationen zu dem Gebäude, wie Grundrisse, Exposés, Rechnungen, Kaufvertrag etc. schriftlich oder elektronisch zu übermitteln (historische Erkundung).



BEDENKENANMELDUNG BEI FEHLENDER ASBESTFREIHEIT:

- Eine Plausibilitätsprüfung zu den erhaltenen Informationen wurde durchgeführt.
- Ergibt sich weder aus der historischen Erkundung noch aus der Information des Bauherrn die Asbestfreiheit des Bauteils oder Bauwerks:
- Der Bauherr ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass eine technische Asbesterkundung erforderlich ist und die Arbeiten ohne diese nicht zulässig sind.



QUALIFIKATIONEN IM BETRIEB FÜR ARBEITEN AN ASBESTHALTIGEN BAUTEILEN:

- Ist eine geeignete sicherheitstechnische, organisatorische und personelle Ausstattung für Arbeiten im Betrieb vorhanden? (Zu den Anforderungen: Checkliste C)



KOSTENVORANSCHLAG FÜR ZUSÄTZLICHE ERKUNDUNGSMASSNAHMEN (FALLS NÖTIG):

- Mehrkosten für eine notwendige Erkundung und Schutzmaßnahmen sind in das Angebot einkalkuliert.

CHECKLISTE B

Technische Erkundung (vor Baubeginn)



FESTLEGEN DES ERKUNDUNGSUMFANGS:

- In Absprache mit dem Bauherrn ist zu prüfen, ob eine umfassende technische Erkundung erforderlich ist, insbesondere bei Altbauten (vor 1993).



BESTANDSAUFNAHME VOR ORT:

- Gebäude begehen und asbestverdächtige Materialien identifizieren (z. B. Asbestzement, Putze, Kleber).



ASBESTBEPROBUNG NACH BT VERFAHREN 32

- Durchführung der Beprobung gemäß BT 32 zur quantitativen und qualitativen Ermittlung von Asbestfasern in Baustoffen.
- Entnahme repräsentativer Proben unter Einhaltung der technischen Richtlinien zur Minimierung der Faserfreisetzung. Emissionsarme Verfahren für Tätigkeiten mit geringer Exposition gemäß Nr. 2.9 TRGS 519 – BT 32: Ausstemmen von asbesthaltigen Wand- und Deckenbekleidungen in einen Kunststoffbeutel als Schleuse („Stemmverfahren“)



MATERIALPROBEN DURCH SACHKUNDIGES INGENIEURBÜRO:

- Probenentnahme nach LAGA PN 98; ggf. mit Analyse durch ein akkreditiertes Labor (VDI 3876 oder IFA-Verfahren 7487).



ERKUNDUNGSBERICHT ERSTELLEN:

- Probenahmestellen, Analyseergebnisse und Schlussfolgerungen dokumentieren.



ÜBERMITTLUNG DES ERKUNDUNGSBERICHTS

- Sowohl Bauherr als auch Bauunternehmen müssen jeweils vollständig über die Ergebnisse der Erkundung informiert sein.

CHECKLISTE C

Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der geplanten Tätigkeiten mit Asbest



Handelt es sich um erlaubte **ASI-Arbeiten (Abbruch-, Sanierungs-, Instandhaltungsarbeiten)** oder um eine grundsätzlich **verbotene Tätigkeit** gemäß **GefStoffV** und **TRGS 519**?



Sind alternative Verfahren möglich, um die Asbestexposition zu minimieren?

NOTWENDIGE QUALIFIKATIONSANFORDERUNGEN SIND ZU PRÜFEN:

- Umsetzung der neuen **Qualifikationsanforderungen** für Tätigkeiten mit Asbest:



Sachkunde der verantwortlichen und aufsichtsführenden Person (behördlich anerkannter Lehrgang nach TRGS 519, Anlage 4C). INFO: Der Nachweis für die verantwortliche Person ist bis spätestens am 05. Dezember 2027 zu erbringen, der Nachweis für die aufsichtsführende Person muss bereits vorliegen.



Fachkunde der Beschäftigten (Nachweis von „Grundkenntnissen Asbest“) INFO: Der Nachweis für die Fachkunde der Beschäftigten ist bis spätestens am 05. Dezember 2027 zu erbringen.



Schulungs- und Unterweisungsnachweise müssen dokumentiert und aktuell gehalten werden.



Betriebsinterne Anweisung für Asbestarbeiten muss vorliegen und regelmäßig überprüft werden.

ANZEIGEPFLICHTEN BEI DEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN SIND ZU PRÜFEN:

- Tätigkeiten mit Asbest müssen **eine Woche vor Beginn** bei der zuständigen Behörde und Berufsgenossenschaft angezeigt werden.
- Betriebe, die Tätigkeiten im **hohen Risiko** ausführen, benötigen eine behördliche **Zulassung**.

SCHUTZMASSNAHMEN BEI ARBEITEN MIT ASBEST

Ergänzungen gemäß BG BAU-Leitfaden (Gefährdungsbeurteilung)

▪ Schutzmaßnahmen nach Risikostufe:



Niedriges Risiko: emissionsarme Verfahren nach DGUV Information 201-012 und TRGS 519, Staubarme Verfahren, FFP2-Masken



Mittleres Risiko: Persönliche Schutzausrüstung (PSA), Atemschutz mit P3-Filter



Hohes Risiko: Abgeschottete Arbeitsbereiche, Dekontaminationsschleusen, umfassende PSA

▪ Arbeitsmedizinische Vorsorge:



Pflichtvorsorge für alle Beschäftigten mit Asbestexposition.



Nachgehende Vorsorge für ehemalige Beschäftigte durch Gesundheitsvorsorge (GVS).

CHECKLISTE D

Entsorgung asbesthaltiger Bauabfälle



ZUORDNUNG VON ASBESTHALTIGEN ABFÄLLEN ZU ABFALLSCHLÜSSELN UND ENTSORGUNGSWEGEN:⁵⁶

- Auf Grundlage der Vorerkundungsergebnisse gesondertes Erfassen und Getrennthaltung asbesthaltiger Abfälle von nicht asbestfreien Abfällen. Asbesthaltige Baustoffe, die im Bestand getrennt ausgebaut wurden, sind als Abfall der Abfallgruppe 17 06 (Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe) zuzuordnen.
- Ist der Asbestgehalt im Bauschutt $< 0,1$ M.-% handelt es sich um einen gering asbesthaltigen, nicht gefährlichen Abfall (z. B. 17 01 01), der grundsätzlich (künftig nachweispflichtig) zu beseitigen ist.



AUSWAHL GEEIGNETER SAMMELBEHÄLTER UND VERPACKUNG:

- Asbesthaltige Materialien staubfrei und sicher verpacken, z. B. in **Big-Bags** oder **reißfeste PE-Säcke**.



VORSCHRIFTEN FÜR TRANSPORT UND ZWISCHENLAGERUNG EINHALTEN:

- Die Beförderung darf gemäß der AbfAEV nur von fachkundigen und zuverlässigen Personen und grundsätzlich nur mit Erlaubnis durchgeführt werden.
- Die Zwischenlagerung asbesthaltiger Abfälle bedarf in Abhängigkeit von der zu lagernden Abfallmenge einer Genehmigung nach dem BImSchG oder nach dem Bau-recht (Ausnahmen: zeitweilige Lagerung auf der Baustelle bis zur Einsammlung und für Kleinmengen).
- Die Lagerung hat geschützt vor Witterungseinflüssen und mechanischen Beanspruchungen in geeigneten und gekennzeichneten Behältnissen zu erfolgen, so dass keine Asbestfasern freigesetzt werden.



NACHWEISE FÜR ENTSORGUNG DOKUMENTIEREN:

- Asbestfreie Bauabfälle: Der Abfallerzeuger oder -besitzer (Bauunternehmer oder Beförderer) hat dem Betreiber der Bauschuttrecyclinganlage bei dessen Annahmekontrolle grundsätzlich die Asbestfreiheit der Bauabfälle nachzuweisen.
- Asbesthaltige Bauabfälle: Entsorgungsnachweise führen (z. B. Begleitscheine, Annahmeprotokolle), um die ordnungsgemäße Entsorgung belegen zu können.



DEPONIERUNG:

- Sicherstellen, dass asbesthaltige Abfälle nur in Deponien der Klassen I, III oder IV abgelagert werden und alle Schritte lückenlos dokumentiert sind.

56 vgl. LAGA M 23, S. 30, Abbildung 1: Einstufungsschema für potenziell asbesthaltigen Bauschutt (Abfallschlüssel nach AVV)

